

Satzung

der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Nordvorpommern, Hansestadt Stralsund und Hansestadt Greifswald e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Nordvorpommern,
Hansestadt Stralsund und Hansestadt Greifswald e.V..

Die Kurzbezeichnung lautet AWO KV NVP, HST u. HGW e.V..

2. Der Sitz des AWO KV NVP, HST u. HGW e.V. ist die Hansestadt Stralsund.

§ 2 Zweck

1. Zweck des AWO KV NVP, HST u. HGW e.V. ist die Erfüllung der im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung genannten Aufgaben in seinem Bereich, insbesondere die

- Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, der Bildung und Erziehung, der Behindertenhilfe, des Wohlfahrtswesens, der Hilfe für Opfer von Straftaten sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke und die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO,
- vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe,
- Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe,
- Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltungskörperschaft und der Kommunalverwaltung sowie den Wohlfahrtsverbänden.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die

- Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von Einrichtungen und Diensten, wie z. B. Frauenschutzhäusern zum Schutz und Fürsorge für Frauen und Kinder, die von (häuslicher) Gewalt betroffen oder bedroht sind, Beratungsstellen, Begegnungsstätten, Heime und Maßnahmen, Aktionen,
 - Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung,
 - Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand.
2. Der AWO KV NVP, HST u. HGW e.V. verwirklicht die in Ziffer 1 genannten Zwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, vornehmlich mit der AWO – Soziale Dienste Vorpommern gemeinnützige GmbH, insbesondere durch das Erbringen oder die Inanspruchnahme von Lieferungen und Leistungen jeglicher Art, durch die Nutzungsüberlassung von Immobilien und Sachmitteln sowie die Überlassung von Personal. Zu den Leistungen gehören insbesondere Verwaltungsdienstleistungen und Nutzungsüberlassungen, zur Nutzungsüberlassung von Immobilien auch die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen.

3. Der AWO KV NVP, HST u. HGW e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.

4. Mittel der AWO KV NVP, HST u. HGW e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen, für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bestimmten Entgelten - keine Zuwendungen aus Mitteln des AWO KV NVP, HST u. HGW e.V.

Die Mitglieder des Vorstandes, die Delegierten zur Landeskongress und die Mitglieder der Revision erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt ist und unter dem Gesichtspunkt der steuerrechtlichen Anforderungen angemessen sein muss.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des AWO KV NVP, HST u. HGW e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des AWO KV NVP, HST u. HGW e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des AWO KV NVP, HST u. HGW e.V. an den Landesverband der Arbeiterwohlfahrt Mecklenburg-Vorpommern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft im Landesverband

Der AWO KV NVP, HST u. HGW e.V. ist Mitglied des Landesverbandes der Arbeiterwohlfahrt Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Kreisverbandes können natürliche oder juristische Personen sein. Mitglied kann sein, wer das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt anerkennt und sich an der Erfüllung ihrer Aufgaben beteiligen bzw. diese unterstützen will. Die Mitgliedschaft ist unabhängig vom Wohnsitz bzw. Sitz des Mitgliedes.
Juristische Personen können Mitglied sein, wenn sie den Namen AWO führen und in der Rechtsform eines privatrechtlichen Vereins organisiert sind. Andere juristische Personen können korporative Mitglieder gem. § 8 dieser Satzung werden.

Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung in und bei der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in rechtsextremen Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte der Arbeiterwohlfahrt stellen. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt ist somit auch das öffentliche Äußern von

Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen sowie Parteien. Bei der Beurteilung gelten entsprechende Entscheidungen des Bundesverbandes.

2. Die Aufnahme in den Kreisverband ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den/die gesetzliche(n) Vertreter/in zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber dem/der Antragsteller/in nicht begründen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Vorstand der übergeordneten Verbandsgliederung zulässig. Vor dessen endgültiger Entscheidung ist der Vorstand zu hören.
3. Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres sind auch Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.
4. Wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat, (geschäftsunfähige Minderjährige) kann, vertreten durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in, Familienmitglied sein. Minderjährige, die das 7. Lebensjahr vollendet haben (beschränkt geschäftsfähige Minderjährige), können nach Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in allein oder in einer Familienmitgliedschaft Mitglied sein.
5. Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit) kann das Mitglied seine Einzelmitgliedschaft zum Kreisverband erklären. Ansonsten endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Volljährigkeit erreicht wird. In dem Zeitraum zwischen Erreichen der Volljährigkeit und Ende der Mitgliedschaft stehen dem Mitglied die Rechte eines volljährigen Partners in der Familienmitgliedschaft zu.
6. Die Erfassung der Daten der Mitglieder, die Beitragserfassung und -abrechnung erfolgt auf der Grundlage einer vom Bundesverband geführten Mitgliederverwaltung.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke im Rahmen der Satzung zu beteiligen.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Minderjährigen Mitgliedern stehen die aktiven und passiven Mitgliedsrechte ab Vollendung des 14. Lebensjahres zu. Davon ausgenommen ist das passive Wahlrecht für den § 26 BGB-Vorstand.
3. Das Stimm- und Wahlrecht kann auch durch ein anderes in Textform bevollmächtigtes Mitglied des Vereins wahrgenommen werden. Hinsichtlich der Familienmitgliedschaft kann ein volljähriges Familienmitglied alle anderen Mitglieder seiner Familie ohne schriftliche Vollmacht vertreten.
4. Ein AWO-Mitglied darf neben der Vertretung von Familienmitgliedern höchstens fünf andere Mitglieder des Vereins vertreten.

5. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet. Die Familienmitgliedschaft begründet nur einen Mitgliedsbeitrag für die gemeldeten Mitglieder der Familienmitgliedschaft.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann seinen Austritt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Kalenderhalbjahres erfolgen. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
2. Im Falle eines Beitragsrückstandes von mehr als insgesamt einem Jahresbeitrag kann der Vorstand nach schriftlicher Mahnung das Mitglied ausschließen. Bis zur Wirksamkeit des Ausschlusses besteht die Beitragspflicht weiter.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten die Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
4. Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
5. Das Organrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert die juristische Person das Recht den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 7 Kreisjugendwerk

1. Für ein im AWO KV NVP, HST u. HGW e.V. bestehendes Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.
2. Für die Förderung des Kreisjugendwerkes werden Regelungen festgelegt.
3. Der Vorstand des AWO KV NVP, HST u. HGW e.V. ist zur Aufsicht und Prüfung des Kreisjugendwerkes verpflichtet.
4. Die Revisoren des AWO KV NVP, HST u. HGW e.V. sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisoren durchzuführen.

§ 8 Korporative Mitglieder

1. Vereinigungen mit sozialen Aufgaben, können sich dem Kreisverband als korporative Mitglieder anschließen. Es gelten folgende Voraussetzungen für eine korporative Mitgliedschaft:

- Vereinigungen, die als korporatives Mitglied aufgenommen werden, müssen gemeinnützig und/oder mildtätig sein. Nicht gemeinnützige Vereinigungen können korporative Mitglieder sein, wenn eine AWO Körperschaft mehr als 50 % der Anteile hält.
 - Es ist notwendig, dass die Aufgaben überwiegend mit den Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt, die im Statut festgelegt sind, übereinstimmen.
 - Ihre Arbeit muss von dem Gedanken der Toleranz bestimmt sein und grundsätzlich allen zu Gute kommen, die ihrer bedürfen, ohne Rücksicht auf deren politische, ethnische, nationale oder konfessionelle Zugehörigkeit.
 - Die grundsatz- und gesellschaftspolitischen Auffassungen müssen mit den Inhalten des Grundsatzprogrammes der Arbeiterwohlfahrt übereinstimmen.
 - Eine unternehmerische Tätigkeit muss den Grundsätzen zum wertgebundenen AWO Unternehmen entsprechen.
2. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Benehmen mit dem Landesvorstand. Es ist mit dem kooperativen Mitglied eine schriftliche Kooperationsvereinbarung abzuschließen.
 3. Korporative Mitglieder üben ihr Mitgliedsrecht durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
 4. Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
 5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird gesondert vereinbart.
 6. Die Mitgliedschaft bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit einer Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt.
 7. § 6 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 9 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Kreisvorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus:

- a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes,
- b) den Mitgliedern des Kreisverbandes,
- c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder. Diese nehmen beratend teil.
- d) den Beauftragten des Kreisjugendwerkes. Diese nehmen beratend teil.

2. Die Mitgliederversammlung:
 - beschließt über die Grundsätze und die Grundsatzpositionen des Vereines,
 - beschließt die Satzung und deren Änderungen sowie die Auflösung des Vereines,
 - wählt für die Dauer von mindestens vier Jahren den Vorstand und die Delegierten zur Landeskonzferenz; entsprechend dem vom Landesverband vorgegebenen Delegiertenschlüssel,
 - wählt für die Dauer von mindestens vier Jahren mindestens eine/n Revisor/in, alternativ können die Aufgaben durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wahrgenommen werden,
 - beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung,
 - nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

3. Bei der Wahl des Vorstandes und der Delegierten sollen alle Geschlechter angemessen berücksichtigt werden. Der Vorstand und gewählte Revisoren bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur gültigen Neuwahl im Amt. Die Möglichkeit zur Abberufung des Vorstandes/der Revisoren bleibt hiervon unberührt.

Die Amtszeit der Delegierten endet grundsätzlich mit Beendigung der Bestellung (Wahl oder Entsendung nachfolgende Landeskonzferenz). Sollte eine rechtzeitige Neubestellung der Delegierten zu einer Versammlung der nächsthöheren Gliederung aus einem außergewöhnlichen und nicht vorhersehbaren Grund (z.B. Ausgangssperren oder Epidemien) unmöglich sein, können die zuletzt bestellten Delegierten bis zur Möglichkeit einer Neubestellung ihr Amt auch auf der nächsten Landeskonzferenz wahrnehmen.

4. Die Mitgliederversammlung soll vom Vorstand einmal jährlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform eingeladen werden. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter den in Satz 1 genannten Bedingungen durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn die Anschrift bzw. die E-Mail-Adresse genutzt werden, welche das Mitglied dem Verein zuletzt mitgeteilt hat.
5. In der Regel ist eine Präsenzversammlung durchzuführen. Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes auch als virtuelle Versammlung (ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort) oder als Hybridversammlung (Kombination von Präsenz- und virtueller Versammlung) stattfinden. Die Entscheidung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung genau zu bezeichnen.
7. Zu einem Beschluss über die Auflösung oder den Austritt aus dem Landesverband der Arbeiterwohlfahrt Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist eine Mehrheit von Dreivierteln aller Stimmberechtigten erforderlich. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die übergeordnete Gliederung anzuhören.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Landesverbandes der Arbeiterwohlfahrt Mecklenburg-Vorpommern e.V..

8. Mitgliederversammlungen, die über die Auflösung oder den Austritt aus dem Landesverband beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist eine Mitgliederversammlung, die zu einer Auflösung oder einem Austritt aus dem Landesverband einberufen wurde, nicht beschlussfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes und einer/m der Stellvertreter/innen und dem/r Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 11 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und bis zu 5 Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisverbandes. Er kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten. Scheiden zwischen zwei Mitgliedsversammlungen mehr als 2 Vorstandsmitglieder aus, so bedarf es einer Ergänzung des Vorstandes.
3. Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf anberaumt. Sie/er lädt dazu die Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
6. Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer berufen. Diese/dieser ist als besondere Vertreterin/besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die besondere Vertreterin/den besonderen Vertreter durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.

Vor der Bestellung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ist die Zustimmung des Landesverbandes der Arbeiterwohlfahrt Mecklenburg-Vorpommern e.V. einzuholen.

7. Der Kreisvorstand hat dem Landesvorstand der Arbeiterwohlfahrt Mecklenburg-Vorpommern e.V. über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.
8. Vor und bei dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der üblichen Vereinstätigkeit hinausgehen, sind die Richtlinien des Landes- wie des Bundesverbandes zu beachten.
9. Der Vorstand benennt einen Vertreter, der an den Sitzungen des Kreisjugendwerkes beratend teilnimmt.
10. Er nimmt den ihm mindestens jährlich zu erstattenden Bericht des Kreisjugendwerksvorstandes entgegen.
11. An den Vorstandssitzungen des AWO KV NVP, HST u. HGW e.V. kann ein vom Kreisjugendwerksvorstand benanntes volljähriges Mitglied mit beratender Stimme teilnehmen.
12. Er kann aus seiner Mitte eine/einen Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragten berufen.

§ 12 Mandat / Unvereinbarkeit / Interessenkollision

1. Mandatsträger/innen der Arbeiterwohlfahrt müssen Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt sein.
2. Folgende Unvereinbarkeiten führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion:
 - a) Vorstandsfunktionen, wenn ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis beim Kreisverband und zum Kreisverband gehörender Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, besteht.
 - b) Revisor/innenfunktionen, wenn beim Kreisverband gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands- oder Geschäftsführungsfunktionen ausgeübt wurden.
 - c) Delegiertenfunktionen, wenn beim Kreisverband oder übergeordneter Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht.
3. Mandatsträger/innen können nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm/ihr selbst, seinem/ihrem Ehegatten, seinem/ihrer Lebenspartner/in, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm/ihr kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter/in einer AWO Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Satz 1 gilt nicht für Wahlen.

Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert dem/der Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für Entscheidungen in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des/der Betroffenen zuständig.

4. Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt zwei Wochen ab Bekanntgabe des anzufechtenden Beschlusses.

§ 13 Rechnungswesen

Der AWO KV NVP, HST u. HGW e.V. ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet. Diese bedürfen der Bestätigung des Landesverbandes der Arbeiterwohlfahrt Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.

Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 14 Verbandsstatut

1. Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der von der Bundeskonferenz in Leipzig am 22.04.2023 beschlossene Fassung (Amtsgericht Berlin-Charlottenburg VR 29346) ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrnehmung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind für den Kreisverband verbindlich.
3. Im Falle von Widersprüchen dieser Satzung und dem Verbandsstatut geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

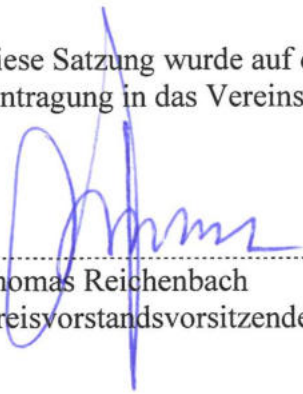
§ 15 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

Der AWO KV NVP, HST u. HGW e.V. ist gegenüber seinen Gliederungen sowie dem Kreisjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung verpflichtet. Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.

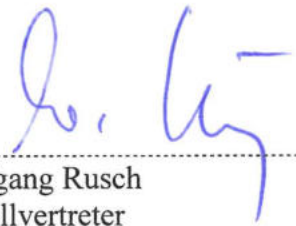
Der AWO KV NVP, HST u. HGW e.V. oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Ortsvereine nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.

Der AWO KV NVP, HST u. HGW e.V. erkennt seinerseits das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.

Diese Satzung wurde auf der Kreiskonferenz am 13.09.2024 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Thomas Reichenbach
Kreisvorstandsvorsitzender



Wolfgang Rusch
1. Stellvertreter